

Herzlich Willkommen im Still- und Ruheraum & am Eltern-Kind-Arbeitsplatz!

Nutzungsordnung

Der Still- und Ruheraum (056) und der Eltern-Kind-Arbeitsplatz (057) am Charité Campus Mitte befinden sich im Erdgeschoss des Hauses Hufelandweg 2, unweit des Friedrich-Althoff- Hauses. Es gibt zwei Bereiche: den Still- und Ruheraum und den Eltern-Kind-Arbeitsplatz.

Mit Betreten der Räumlichkeiten erklären sich die Nutzenden mit folgender Nutzungsordnung einverstanden:

1. Allgemeines

Die Benutzung des **Still- und Ruheraums** steht schwangeren oder stillenden Mitarbeiterinnen bzw. Studentinnen; der **Eltern-Kind-Arbeitsplatz** für eine selbst organisierte Betreuung für alle Beschäftigten und Studierenden der Charité mit Kind im Ausnahmefall zur Verfügung.

Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf die Nutzung noch auf eine bestimmte Ausstattung der Räumlichkeiten.

Die Nutzung der Räumlichkeiten geschieht auf eigene Gefahr. Für zur Verfügung gestellte technische Gerätschaften bzw. Spielzeug übernimmt die Charité keine Haftung.

Die Benutzung beider Räume ist grundsätzlich unentgeltlich. Die Schlüssel werden jeweils gegen ein Pfand (z.B. Dienstausweis der Charité bzw. Studierendenausweis der Charité) ausgeliehen. Entgelte für besondere Leistungen sowie Ersatz für mutwillig zerstörte Gegenstände sind davon ausgenommen und werden gesondert berechnet.

Die Räume dürfen nicht benutzt werden, wenn das zu betreuende Kind an einer ansteckenden Krankheit (wie z.B. Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken, u.Ä.) *und/oder an* einer Infektionskrankheit (z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose, Durchfall u.Ä.) leidet. Dies gilt auch bei stark fieberigen Erkrankungen und wenn ein Kopflausbefall vorliegt.

2. Anmeldung

Zur Anmeldung schreiben sich Nutzende mit Namen, Telefonnummer und Email-Adresse in eine Liste ein, die im Sekretariat der Kaufmännischen Leitung des Klinikums (Fr. Gerard), bei der Referentin der Kaufmännischen Leitung (Fr. Pfeifer) - Friedrich-Althoff-Haus, Ebene 01, Raum: 2550 01 026 - und im Familienbüro ausliegen. Die Nutzenden erhalten dann den Schlüssel zum jeweiligen Raum und verpflichten sich mit ihrer Unterschrift zur Anerkennung der Nutzungsordnung und zur ordnungsgemäßen Hinterlassung der Räume.

3. Behandlung der Räumlichkeiten, Beschädigung und Verlust, Haftung

Die Nutzenden sind verpflichtet, die Räumlichkeiten einschließlich Mobiliar, Rechnerarbeitsplatz und Spielzeug sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust und Beschädigung zu bewahren.

Die Charité und deren Einrichtungen übernehmen keinerlei Verantwortung für das Abhandenkommen mitgebrachter Gegenstände.

4. Aufenthalt im Still- und Ruheraum/ Eltern-Kind-Arbeitsplatz

Die Nutzenden der Räume haben die Einrichtung und Ausstattung pfleglich zu behandeln. Es dürfen keine Gegenstände entfernt werden, ausgenommen der mobile Spielkoffer, der nach Benutzung wieder in das Kinderzimmer zurückgebracht werden muss.

Der jeweilige Raum ist nach Benutzung wieder aufzuräumen und sauber zu verlassen. Geschieht dies nicht, kann die Leitung des Familienbüros eine Reinigung beauftragen und die Kosten für die Reinigung den Nutzenden in Rechnung stellen. In den Räumen anwesende Beschäftigte bzw. Hilfskräfte übernehmen keine Betreuung und/oder Beaufsichtigung anwesender Kinder.

Es ist nicht gestattet, Kinder unbeaufsichtigt in den beiden Räumen zu lassen. Sofern anwesende Personen sich bereit erklären, die Kinder anderer Personen neben der eigenen oder allein zu beaufsichtigen, haften diese für die fremden Kinder und durch sie verursachte Schäden.

Die Aufsichtspflicht über das zu betreuende Kind obliegt dem anwesenden Elternteil bzw. den Betreuungspersonen. Die Charité haftet nicht für Schäden, die auf eine Verletzung der Aufsichtspflicht zurückzuführen sind. Dies gilt auch für durch ein Kind verursachte Schäden an Einrichtungen und Gegenständen, wenn die Aufsichtsperson ihre Aufsichtspflicht verletzt hat.

Es ist nicht gestattet, in den Räumen zu rauchen oder mit offenem Feuer zu hantieren. Für Schäden, die durch Zuwiderhandlungen entstehen, sind die Nutzenden zur Verantwortung zu ziehen.

Die Räume nutzenden Personen sind verpflichtet, den Anweisungen der Beschäftigten des Familienbüros Folge zu leisten. Diese üben für die Charité das Hausrecht aus und entscheiden insbesondere darüber, wann aus Kapazitätsgründen keine weiteren Nutzenden die Räume betreten dürfen. Auf Verlangen muss die Zugehörigkeit zu dem unter 1. genannten Personenkreis glaubhaft gemacht werden.

5. Ausschluss von der Benutzung

Bei einer Verletzung dieser Ordnung behält sich die Charité die Geltendmachung von Schadenersatz vor.

Nutzende, die gegen die Nutzungsordnung verstoßen, können auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung und/oder dem Aufenthalt im Still- und Ruheraum bzw. Eltern-Kind-Arbeitsplatz ausgeschlossen werden.

6. Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt am 10.03.2018 in Kraft und wird durch Aushang in den beiden Räumen und durch Auslage im Familienbüro bekannt gemacht.

Berlin, den 10.03.2018

Astrid Lurati

Direktorin des Klinikums

Univ.-Prof. Dr. Axel Radlach Pries

Dekan der Charité

